

## **Änderung Fakturierung Kehricht Grundgebühr**

Die Fakturierung der Grundgebühren hat in der Vergangenheit zu vermehrten Diskussionen und Einwänden Anlass gegeben.

**Die Ankündigung des letzten Jahres, wonach die Grundgebühr mit der Nebenkostenabrechnung durch den Vermieter in Rechnung gestellt wird, wird aufgrund der Einwände der Vermieter nicht umgesetzt. Dies hätte für die Vermieter teilweise eine Änderung der Mietverträge zur Folge gehabt.**

**Gemäss Kehrichtreglement ist für jeden Haushalt und die darin wohnhaften volljährigen Personen eine Grundgebühr zu entrichten. Aus administrativen Gründen erfolgt die Rechnungsstellung der Grundgebühr neu an jede volljährige Person einzeln. Damit kann die unterschiedliche Haushaltsgrösse berücksichtigt werden.**

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Fakturierung der Kehricht-Grundgebühr ab 2022 wie folgt zu regeln:

- Grundsatz

Die Grundgebühren decken die der Gemeinde entstehenden Kosten der Abfallbeseitigung, insbesondere für Sammelstellen, Spezialsammlungen (exkl. Grünabfuhr), Administration und Öffentlichkeitsarbeit usw.

**Das Volumen des produzierten Abfalls ist dabei unerheblich.**

Für ausserordentliche Spezial- oder Sondersammlungen können zusätzlich verursachergerechte Gebühren erhoben werden.

Details entnehmen Sie der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement, welches auf der Website der Gemeinde eingesehen oder heruntergeladen werden kann.

- Grundgebühr für Personen

Neu wird allen in der Gemeinde Rain wohnhaften Personen (ab vollendetem 18. Altersjahr) eine Grundgebühr von Fr. 25.– in Rechnung gestellt. Die Grundgebühr für Haushalte wird damit aufgehoben.

Aufgrund von Rückzahlungen des Gemeindeverbandes Abfallentsorgung Luzern-Land (GALL) an die Verbandsgemeinden hat der Gemeinderat beschlossen, auf die "Grundgebühr für Personen" bis auf Weiteres einen Rabatt von Fr. 5.– zu gewähren.

- Grundgebühr für Betriebe

Die Grundgebühr pro Betrieb beträgt weiterhin Fr. 70.–. Neu wird für Klein- und Landwirtschaftsbetriebe folgende Gebühr in Rechnung gestellt.

Für Kleinbetriebe und Landwirtschaftsbetriebe wird eine reduzierte Grundgebühr von Fr. 30.– erhoben.

Bei Landwirtschaftsbetrieben erfolgt keine gemeinsame Rechnungsstellung für Betrieb und Personen.

Briefkastenfirmen und Betriebe mit einem Jahresumsatz bis Fr. 30'000.– sind von der Grundgebühr ausgenommen.

Die Rechnungsstellung erfolgt an alle in der Gemeinde Rain domizilierten Betriebe. Es ist nicht relevant, ob Betriebe ihre Tätigkeit ausserhalb der Gemeinde Rain ausüben.